

Februar 2026, ha

Informationen zum Selbstbehalt in der Diagnostik

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

die Landesregierung hat im Dezember 2025 eine Novelle der Integrationshilfeverordnung beschlossen. Diese bringt ab **1. Jänner 2026** wesentliche Änderungen mit sich, die auch die Durchführung diagnostischer Leistungen betreffen.

Gemäß den neuen Vorgaben sind wir verpflichtet, im Namen des Sozialfonds einen Selbstbehalt von 20 % auf Leistungen zur Diagnostik einzuheben. Dieser Selbstbehalt wird Ihnen nach Abschluss der Diagnostik in Rechnung gestellt.

Derzeit belaufen sich die Eigenleistungen auf:

€ 19,50 netto/Stunde für die Logopädin

€ 20,50 netto/Stunde für die Psychologin

Durchschnittlich ist die AVWS-Diagnostik innerhalb von fünf Stunden abgeschlossen. Sollte wider Erwarten nach diesen fünf Stunden noch keine Diagnose vorliegen, wird die weitere Vorgehensweise mit Ihnen besprochen.

Wir möchten ausdrücklich betonen, dass dieses Geld nicht dem LZH zugutekommt, sondern uns bei der monatlichen Leistungsabrechnung mit dem Land Vorarlberg abgezogen wird.

Voraussetzungen für die Befreiung des Eigenleistungsanteils:

Liegen bestimmte Nachweise über ein geringes Haushaltseinkommen vor, beispielsweise der Bezug von Wohnbeihilfe, Sozialhilfe, Heizkostenzuschuss oder Ausgleichszulage, erfolgt eine Befreiung vom Eigenleistungsanteil. In diesem Fall entstehen keine Kosten. Eine Einkommensberechnung durch die Einrichtung ist somit nicht erforderlich.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen oder Unklarheiten direkt an die zuständige Sachbearbeiterin im Land Vorarlberg, (Frau Sabine Reiter, +43 5574 511 24114 oder land@vorarlberg.at).

Uns ist bewusst, dass diese Änderung für viele Familien eine zusätzliche Belastung darstellt. Es tut uns sehr leid, dass wir Ihnen trotz ausführlicher Gespräche mit den Entscheidungsträgern des Landes Vorarlberg keine bessere Nachricht übermitteln können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'J. Mathis'.

Johannes Mathis
Geschäftsführer